



GGG STEPHAN-LOCHNER-SCHULE

Lochnerstr. 13-15, 50674 Köln

Email / Internet: 111648@schule.nrw.de / www.stephan-lochner-schule.com

Telefon / Fax: 0221-3553368-0 / 0221-3553368-12

1. Antrag auf Beurlaubung gemäß §43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule Stephan-Lochner-Straße, Köln	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom: _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Die Hinweise auf der Rückseite des Antrages haben wir zur Kenntnis genommen.

Es liegt folgender wichtiger Grund für die Beurlaubung vor(ggf. Bescheinigungen beifügen):

Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

2. Stellungnahme Klassenlehrer*in: Die Beurlaubung wird befürwortet. nicht befürwortet.

Gründe:

Datum Unterschrift

3. Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt.
- genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit _____.
- abgelehnt. Grund:

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung.)

Datum Unterschrift (Klassenlehrer*in bzw. Schulleitung)

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach §43 Abs.1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.**

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.